

**www.e-rara.ch**

**Publication für die Landschaft**

**Stehlin, Hans Georg**

**[Basel], [1798]**

**Universitätsbibliothek Basel**

Persistent Link: <https://doi.org/10.3931/e-rara-113992>

---

**www.e-rara.ch**

Die Plattform e-rara.ch macht die in Schweizer Bibliotheken vorhandenen Drucke online verfügbar. Das Spektrum reicht von Büchern über Karten bis zu illustrierten Materialien – von den Anfängen des Buchdrucks bis ins 20. Jahrhundert.

e-rara.ch provides online access to rare books available in Swiss libraries. The holdings extend from books and maps to illustrated material – from the beginnings of printing to the 20th century.

e-rara.ch met en ligne des reproductions numériques d'imprimés conservés dans les bibliothèques de Suisse. L'éventail va des livres aux documents iconographiques en passant par les cartes – des débuts de l'imprimerie jusqu'au 20e siècle.

e-rara.ch mette a disposizione in rete le edizioni antiche conservate nelle biblioteche svizzere. La collezione comprende libri, carte geografiche e materiale illustrato che risalgono agli inizi della tipografia fino ad arrivare al XX secolo.

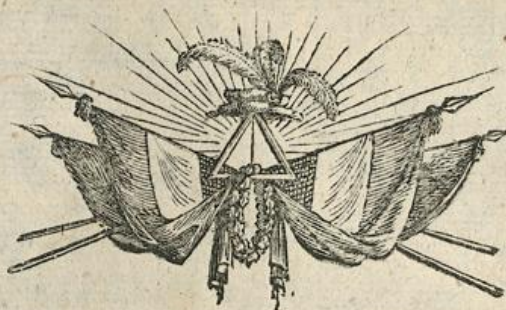
---

**Nutzungsbedingungen** Dieses Digitalisat kann kostenfrei heruntergeladen werden. Die Lizenzierungsart und die Nutzungsbedingungen sind individuell zu jedem Dokument in den Titelinformationen angegeben. Für weitere Informationen siehe auch [Link]

**Terms of Use** This digital copy can be downloaded free of charge. The type of licensing and the terms of use are indicated in the title information for each document individually. For further information please refer to the terms of use on [Link]

**Conditions d'utilisation** Ce document numérique peut être téléchargé gratuitement. Son statut juridique et ses conditions d'utilisation sont précisés dans sa notice détaillée. Pour de plus amples informations, voir [Link]

**Condizioni di utilizzo** Questo documento può essere scaricato gratuitamente. Il tipo di licenza e le condizioni di utilizzo sono indicate nella notizia bibliografica del singolo documento. Per ulteriori informazioni vedi anche [Link]



## PUBLICATION

## für die Landschaft.

Freiheit und Gleichheit, welche wir sämtlich angenommen und feyerlichst beschworen haben, erfordern unumgänglich eine bestimmte Ordnung und genaue Befolgung zweckmäßiger Geseze.

In Hinsicht dessen, wurden von dem Kriegs-Comite, aus Anlaß der von demselben vorzunehmenden Eintheilung und Organisation der Stadt- und Land-Truppen, unterm 17 Hornung leztthin, folgende zween Hauptgrundsätze der National-Versammlung vorgelegt, welche von derselben einmüthig angenommen, und decretiert worden; welche wir gegenwärtiger Kundmachung als erste Grundlage vorangehen lassen.

Wir haben geschworen, freye unabhängige Schweizer zu bleiben; jede Freyheit und Unabhängigkeit gründet sich auf die Kraft der Waffen, also ist jeder Schweizer Soldat. Ferners haben wir geschworen:

Freiheit und Gleichheit der bürgerlichen Rechte zu schützen; mithin gehört jeder freye Mann unter die Waffen, und zwar nach Verhältniß der Anzahl, in gleiche Classe.

Zu Behauptung dieser zween Grundsätze hat das Kriegs-Comite für nöthig erachtet, über verschiedene daraus fließende Gegenstände folgendes zu verordnen, und auf der ganzen Landschaft kund zu machen.

Erstens: Solle niemand des Kriegs-Dienstes enthoben seyn, als die Volks-Representanten, erwählte Geistliche, Schul-Lehrer und Siegriste, und zwar sämtliche nur so lange, als dieselben in ihren Aemtern stehen; so wie auch die erwählten Gerichtsleute, so lange sie diese Stellen bekleiden, keine Militar-Dienste thun sollen; indessen als Dorfs-Vorgesetzte, die Wacht- und Trillmeister beyhülfe unterstützen, und denen Musterungen beywohnen.

Zweitens: Alle entlassene Beamtete aber, so vornehmlich wegen ihrer Stellen des Dienstes befreyt waren, und noch unter vierzig Jahren sind, sollen wiederum zu dem Militare gezogen werden, weshalb sie sich Uniform und Armatur anzuschaffen haben; und diejenigen so über vierzig Jahre, sollen sich ohne Uniform bewaffnen, um im Fall eines allgemeinen Auszugs die Dörfer zu bewachen, indeme durch die jehige Verfassung keiner des Dienstes entledigt werden solle.

Drittens: In Betreff der der National-Versammlung vorgeschlagenen und von derselben anerkannten National-Uniform, findet das Kriegs-Comite, daß an denen jetzt bestehenden Uniformen vorläufig nichts zu ändern, alle neu zu machenden aber sollen nach folgender Art eingerichtet werden, worüber ein Muster gegeben wird.

23

Diesemnach bestühnde die Uniform in einem blauen Rock, Gilet und Hosen, und schwarzen tüchernen Ueberstrümpfen.

Der Rock ohne Revers, mit rothem Futter, einem rothen aufstehend und überlitzten Kragen, und rothen Ermel-Ausschlägen; vornen wohl über die Brust mit weissen Ordonnanz-Knöpfen zugeknöpft, die Ermel-Ausschläge oben auf dem Arm aufgeschnitten, für das erste Regiment mit vier, für das zweyte aber zur Unterscheidung mit fünf Knöpfen besetzt; übrigens solle das rothe Futter nirgends vor dem blauen Tuch vorscheffen, mithin die ganze Uniform ohne sogenannte Passepoils seyn, indem das Stadt-Regiment zum Unterscheidungszeichen die Uniform-Röcke mit Passepoils haben solle.

Das Gilet oder Weste muß nur eine Reihe Knöpfe haben.

Die Artillerie kleidet sich auf die gleiche Art, mit rothem aufstehend und überlitzten Kragen, blauen Ermel-Ausschlägen, und gelben Knöpfen, mit Passepoils für die Stadt-Compagnien, und ohne Passepoils für die Land-Compagnien.

Die Scharfschützen aber bleiben wie bisher grün gekleidet, so wie auch die Dragoner und reitende Jäger der Stadt ihre Uniformen beybehalten, und nichts daran zu ändern haben.

Diesemnach empfehlen wir allen unsern Mitbürgern, besonders denjenigen, welche sich nicht wegen dürftigen Umständen zu entschuldigen haben, ihre Uniformen und Waffen anzuschaffen, auf welches die Dorf-Vorgesetzten gehörige Acht haben sollen, indem es uns obliegt, an künftiger Musterung, dieserhalben genaue Nachforschung zu thun.

Gruß und Freundschaft.

Basel, den 15. März 1798.

Von Seiten des Kriegs-Comite.

Stehlin, Präsident.

Andreas Brenner, Schreiber.